




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.06.2016
Name Jentsch, Steenhoff, Glunk
Durchwahl 0761 208-4128, 4235,4229
Aktenzeichen 55-8881.55/WT-03
(Bitte bei Antwort angeben)

Referat 51
Im Hause

 Antrag der Schluchseewerk AG zur Planfeststellung des PSW Atdorf vom
29.06.2012;
Vorläufige Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag
Schreiben des Landratsamtes Waldshut vom 03.03.2016, Az. 32/692.212 Atdorf

Anlagen:

Bisherige Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde
Beratende Stellungnahmen des Büros Zurmöhle als Landesgutachter
Infoblatt zur ökologischen Baubegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Schreiben hat das Landratsamt Waldshut u. a. die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Freiburg gebeten, zu den Antragsunterlagen Stellung zu nehmen. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um eine vorläufige Stellungnahme im Überblick, die nach Vorliegen der beratenden Stellungnahme des Büros Zurmöhle ergänzt und fachlich vertieft werden wird. Die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut. Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg gibt eine Stellungnahme zu den Ausnahmeanträgen hinsichtlich Natura 2000 und Artenschutz ab. Die abschließende Entscheidung hinsichtlich NATURA

2000 trifft die Zulassungsbehörde. Soweit Schadensbegrenzungs- und/oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig sind, sind diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Ausnahmen stellt das Regierungspräsidium fest, ob deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Daher beschränkt sich unsere Stellungnahme auf diese Teilaspekte. Auf Grund des Koordinierungserlasses des RPF geben wir unsere Stellungnahme an das Referat 51 ab.

Allgemeiner Teil:

Wir verweisen und nehmen Bezug auf unsere Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren (ROV) vom 23. und 24.06.2010 und zur Vollständigkeitsprüfung vom 27.03.2015, die im Sinne einer zweiten Vorprüfung erfolgte. Diese Stellungnahmen haben wir in der Anlage nochmals beigefügt. Hierauf folgte nun ein Abgleich mit den Planfeststellungsunterlagen. Hierzu hat der von uns beauftragte Landesgutachter, BfL Zurmöhle, beratende Einzelstellungen (STN) angefertigt, auf die wir verweisen und die wir der abschließenden Stellungnahme beigefügen werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung (auch schon z. T. im ROV) hat sich die Vorhabenträgerin im Zuge des Planungsprozesses für den Bau eines neuen Pumpspeicherkraftwerkes mit verschiedenen Standortalternativen im Südschwarzwald auseinandergesetzt (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 21 bis 47). Im Ergebnis kommt die Vorhabenträgerin zum Schluss, dass es keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG (artenschutzrechtlich) und § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG (hinsichtlich Natura 2000) gegenüber der Antragsalternative Atdorf gibt. Die Abwägung der aufgezeigten naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründe können wir nachvollziehen und insoweit auch mittragen.

Ob die Gewichtung dieser naturschutzinternen Gründe mit den weiteren naturschutzexternen Gründen insgesamt schutzgutübergreifend korrekt vorgenommen wurde, bleibt einer Gesamtabwägung der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Hierbei kommt u. E. insbesondere auch dem hydrogeologischen Wirkraum eine besondere Bedeutung zu. Wir gehen davon aus, dass vom entsprechenden TöB (Abteilung 9, LGRB) eine Fachstellungnahme hierzu eingeholt wird und in die Gesamt abwägung einfließt.

Es ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob Ausgleichsflächen, die für den Bau der Hochrhein Autobahn in den östlichen Abschnitten planfestgestellt wurden, durch das PSW Atdorf tangiert werden. Sollte dies der Fall sein, wäre ein zusätzlicher Ausgleich zu erbringen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung im Rahmen der NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung regt das Regierungspräsidium an, auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.12.2012, 3 K 1867/10, und VGH Mannheim vom 24.03.2014, 10 S 216/13, zur Erweiterung des Steinbruchs in Bollschweil, zu berücksichtigen. Laut Aussagen in der Presse seitens der Antragstellerin ist es derzeit offen, ob das PSW Atdorf tatsächlich gebaut wird. Je weiter diese Realisierungsunsicherheiten reichen, desto geringer kann das öffentliche Interesse an dem Vorhaben wiegen.

Zusammenfassung (Obersätze) Wird in der abschließenden Stellungnahme ergänzt

Hinsichtlich der Antragsteile D.02 und D.03 werden die gegebenen und Prüfhinweise aus Vorprüfung und Vollständigkeitsprüfung durch das Büro für Landschaftsplanung Zurmöhle erneut betrachtet. Insbesondere abweichende Ergebnisse werden dann Einzelaspekt unserer Stellungnahmen. (Beratende SN Nr. 2)

Die bisher betrachteten Aspekte und deren zentrale Prüfergebnisse umfassen im Wesentlichen:

Natura 2000

Eignung der vorgesehenen Kohärenzflächen, exemplarische Prüfung anhand einzelner LRT. Im Ergebnis ist die Eignung der vorgesehenen Flächen für die entsprechende Kohärenzsicherung nicht prüfbar, da grundlegende Daten in den Antragsunterlagen fehlen (siehe auch untenstehenden Punkt A, Gebietsschutz; Natura2000). Zur Prüffähigkeit der Kohärenzmaßnahmen haben wir ergänzende Daten angefordert. Auch die stichprobenartige Prüfung nachgereichter Unterlagen verbesserte zwar die Prüffähigkeit, genügte aber nicht für die abschließende Prüfung. (Beratende SN Nr. 4, 4.2, 4.2, 6)

Als ein Beispiel ist die Fehlbewertung der Beeinträchtigung des Braunkehlchens

(N2000-Art) und der daraus resultierende Mangel an Kohärenzflächen zu nennen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht ausreichend belegt bzw. anzuzweifeln, da nicht alle relevanten Aspekte betrachtet wurden. Wir gehen z. Zt. von einer anzunehmenden erheblichen Beeinträchtigung und somit erforderlichen Kohärenzmaßnahmen für die Art aus. (Beratende SN Nr. 5)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorsorgliche artenschutzrechtliche Ausnahmen werden für die Mehrzahl der voraussichtlich beeinträchtigten Arten angestrebt. Die Ausnahmevoraussetzungen sehen wir nicht bei allen Arten für gegeben an, Ausnahmen dürfen nicht die Regel sein. Aus unserer Sicht kann für viele dieser Arten weitgehend mit vermeidenden, mindernden und kompensatorischen Maßnahmen gearbeitet werden. (Siehe unten, Teil B Artenschutz und Beratende SN Nr. 7)

Umweltschadensprüfung gem. § 19 BNatSchG

Liegen ausreichende Erfassung sowie adäquate Konfliktanalyse und ggf. Maßnahmenkonzeption von Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie sowie FFH-LRT außerhalb von Natura-2000-Gebieten im Wirkraum der Vorhabens-Eingriffe vor?

Die Frage wurde anhand von Stellvertreter-Arten betrachtet, diese wurden auch außerhalb der Gebietskulisse erfasst. Ob jedoch Art und Umfang der Untersuchungen für ein belastbares Ergebnis ausreichend waren, kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden. Ggf. kann diese aber durch entsprechende Aufarbeitung und Darstellung in den Unterlagen behoben werden. (Beratende SN Nr. 3)

Zur Methodik der ornithologischen Bestandserfassung:

Zum einen werden detaillierte Angaben zu Umfang und Zeitraum der Untersuchungen vermisst, weshalb die Validität der Datengrundlage -und einhergehend die Prüffähigkeit- zum jetzigen Stand nicht vollumfänglich gesichert ist. Gegebenenfalls kann dies durch eine Ergänzung der fehlenden Informationen behoben werden.

Zum anderen wurden Niststätten nur in sehr geringem Umfang kartiert, bzw. in den

meisten Fällen auf das Revierzentrum orientiert. Dies kann jedoch zu Fehleinschätzung hinsichtlich der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen. (vgl. Beratende STN 8, Seite 3 Prüfung / Ergebnis)

A. Gebietsschutz: Natura 2000

Bestandserfassungen (z. B. Artenlisten / Zeigerpflanzen) für die Kohärenzflächen fehlen in den Antragsunterlagen. Die Lebensraumausstattung der einzelnen Kohärenzflächen ist zwar dokumentiert und bei der Artausstattung wird auf die Erhebungen verwiesen. Diese sind aber für eine (stichprobenhafte) Überprüfung nicht verfügbar. Auch standörtliche Parameter und Strukturen sind auf den vorliegenden Grundlagen nicht nachvollziehbar (vgl. STN 1). Daher kann nicht geprüft werden, ob auf den gewählten Flächen die entsprechenden Ziele erreicht werden können, bzw. ob die Flächen geeignet sind. Das Aufwertungspotenzial kann nicht abgeschätzt werden. Zudem kann nicht geprüft werden, ob Folgekompensationen erforderlich sind, da die Flächen z. T. bereits aktuell eine Wertigkeit (Biotope) aufweisen.

Wir verweisen auf die STN 4 bzw. ergänzend auf die STN 4.1. sowie 4.2. Danach haben die ergänzenden Daten die Prüffähigkeit der Kohärenzmaßnahmen erheblich verbessert, reichen jedoch für eine abschließende Prüfung weiterhin nicht aus.

Z. B.: Da die Hintergrundinformationen weder in Form von Karten noch in Form von einfach nachschlagbaren Datenblättern aufgearbeitet sind, ist die Recherche der Informationen zu den Einzelbeständen relativ aufwändig. Die handgeschriebenen Original-Texte sind zudem teils schwer lesbar. Es ist zu vermuten, dass die erforderliche Datenqualität der entsprechenden Hintergrundinformationen flächig nicht vorhanden ist.

Verweis auf die Beispiele „Pfeifengraswiesen“ (STN 4); vgl. Seite 4 = notwendige Unterlagen) und „artenreiche Borstgrasrasen (STN 5); vgl. Seite 5 = Übertragbarkeit auf andere LRT`en aufgezeigt.

Dies wiederum hat möglicherweise Auswirkungen auf die gesamte Flächenbilanz. Die Zugriffsmöglichkeit muss für alle Flächen gemäß § 15 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Form der rechtlichen Sicherung gewährleistet sein.

Ob dies bei den Flächen insgesamt gewährleistet ist, kann nicht beurteilt werden (z. B. Flächen der Bundesstraßenverwaltung für den Bau der A 98.6 oder sonstige Flächen der Straßenbauverwaltung).

Sollten sich in der Flächenauswahl Änderungen ergeben, ist auf die fachliche Eignung der „Ersatzflächen“ im besonderen Maße zu achten (Funktionserfüllung der Nachmeldekulisse).

Auf die STN 5 zum Braunkehlchen wird verwiesen.

Können die Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen unerheblich sein, wenn der Besiedlungserfolg in Frage gestellt ist?

Beeinträchtigungen werden laut Text im Rohrmoos (2 Reviere) durch Dotationsbrunnen vermieden. Ansonsten sind eingriffsmindernde Maßnahmen (gelistet in Anhang D) und zusätzliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen genannt (Verweis auf Anhang D und Kap. 6), durch die die Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, weshalb das Fazit lautet: „keine erheblichen Beeinträchtigungen“.

Die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird im Rahmen der saP (Formblatt Braunkehlchen) in Frage gestellt.

Es kann nicht ausreichend fachlich belegt werden, dass der Erhalt der Braunkehlchen-Dichte allein durch die strukturverbessernden Maßnahmen gelingen kann, zumal sich ein Großteil der Maßnahmenflächen ebenfalls innerhalb des hydrogeologischen Wirkraums befinden, in dem Wasserstands-Absenkungen bzw. drainierende Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Formblatt der saP zum Braunkehlchen heißt es auf S. 6: „Die Maßnahmen werden im Sinne der Rechtssicherheit als FCS-Maßnahmen beschrieben (da ein Besiedlungserfolg der aufgewerteten Flächen nicht gewährleistet werden kann), ...“.

Da die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausreichend belegt werden kann, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Braunkehlchens auszugehen.

Unter dieser Annahme sind auch für das Braunkehlchen Kohärenzmaßnahmen durchzuführen.

Zu den Ausnahmeanträgen (vgl. Teil D.II, Natura 2000-VU, Ziffer 12):

Die Vorhabensträgerin hat, wie bereits ausgeführt, eine umfangreiche Variantenuntersuchung vorgenommen und sieht keine zumutbare Alternative. Diese generelle Aussage kann nachvollzogen werden. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Hier sind die Betrachtungen zu den Ausnahmegründen bei prioritären Arten und LRT zu ergänzen

FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (vgl. Erläuterungsbericht Seite 211)

Die Formulierung im Antragsteil D.II Teil B der Verträglichkeitsuntersuchung auf Seiten 495 und 496, dass erhebliche Beeinträchtigungen für grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen innerhalb des hydrogeologischen Wirkraums u.a. "aus Gründen der Rechtssicherheit" angenommen werden, kann dazu führen, die generelle Bestimmtheit der Aussagen zu Beeinträchtigungen in Frage zu stellen. Eine solche prognostische Aussage muss eindeutig und bestimmt sein und sollte nicht lediglich zur "Rechtssicherheit" getroffen werden. Das Regierungspräsidium nimmt an, dass hier die vorgenommene worst-case-Betrachtung gemeint ist. Anderenfalls ist eine Klarstellung angebracht.

FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ (Seite 212)

(Begründung vgl. Seite 213 des Erläuterungsberichtes.)

B. Artenschutz

Wir verweisen und nehmen Bezug auf die Anlage STN 6 bzw. 7.

In den vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz werden von 74 dargestellten, planungsrelevanten Arten für 18 Arten keine CEF- oder FCS-Maßnahmen erforderlich angesehen. Für 56 Arten wird vorsorglich im Sinne der Rechtssicherheit eine Ausnahme beantragt (vgl. z. B. Erläuterungsbericht Seite 215; Teil D.III saP, Seiten 36 und 49) davon für 43 Arten wegen Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung / Zerstörung gem. § 44 Absatz 1 Ziffer 3 BNatSchG. Bei 8 Arten wird die Ausnahme ausschließlich mit dem Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG begründet.

Dadurch, dass vorsorglich in zahlreichen Fällen eine Ausnahme beantragt wird, wird die Ausnahme zur Regel. Gegen die pauschale Annahme auf Seite 13 der saP, dass für die Mehrzahl aller Arten die Gewährleistung der ökologischen Funktion wegen Prognoseunsicherheiten nicht möglich sei, bestehen erhebliche Bedenken. In vergleichbaren Fällen bei anderen Projekten sind bei denselben Arten zuverlässige Prognosen zumeist möglich (z.B. Fledermäuse). Das beantragte Vorhaben weist in seinen Wirkungen keine Besonderheiten auf, die zu generell anderen Anforderungen an die Prognosesicherheit führen.

Die übliche planungsrechtliche Praxis bei Zulassungsentscheidungen ist es, zunächst die Verbotstatbestände vertieft nach anerkannten fachlichen Standards zu prüfen, und u.U. eine Ausnahmeentscheidung nur rein vorsorglich zu treffen, obwohl mit hinreichender Prognosesicherheit Verbotstatbestände nicht erfüllt sind (z.B. OVG Koblenz, Urteil vom 01.07.2015 - Az.: 8 C 10495/14.OVG; BVerwG, Beschluss vom 23.01.2015 - Az.: 7 VR 6/14). D.h. vorsorgliche Ausnahmeentscheidungen dienen nur zur weiteren Absicherung einer auch sonst möglichen Zulassungsentscheidung. Beim vorliegenden Vorhaben ist dies nach Auffassung der Antragstellerin aber nicht der Fall. Insoweit wären nach dieser Logik statt lediglich vorsorglicher Ausnahmeanträge unbedingte insoweit vorbehaltlose Ausnahmeanträge zu stellen gewesen.

Der Ansatz der Vorhabensträgerin, in großem Umfang vorsorglich Ausnahmeanträge zu stellen, geht in Richtung einer worst-case-Betrachtung, deren Grenzen aber zu beachten sind. Das Ermessen der Behörde bezüglich der Zulassung von worst-case-Betrachtungen ist umso stärker eingeschränkt, je genauere Vorgaben und Standards

in naturschutzfachlich anerkannten Leitfäden und Veröffentlichungen zu der jeweiligen Problematik vorhanden sind (*Ruge/Kohls* ZUR 2015 652,655). Dementsprechend sollte in vergleichbarer Form eine vorsorgliche Ausnahmeentscheidung nur "im Zweifelsfall" ergehen und ist subsidiär zu umfassenden Sachverhaltsermittlungen nach bestmöglichen Standards und Erkenntnissen.

Da in großem Umfang bereits vorsorglich Flächen für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, steigt der Umfang der Flächeninanspruchnahme. Es wird nicht zwischen zwingend notwendigen und eher vorsorglich, im Zweifel nachrangigen, erforderlichen Flächen unterschieden. Es besteht daher das Risiko, dass angesichts dieser erheblichen Flächenkonkurrenz für die zwingend notwendigen Maßnahmen nicht immer die bestgeeigneten Flächen herangezogen werden.

Umfangreiche Arterfassungen sind im Vorfeld erfolgt, so dass eine detaillierte Planung und Durchführung aller erforderlichen und zielführenden Minderungs-, Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Solche aber erscheinen bei dem vorliegenden Projekt zumutbar und, gerade vor dem Hintergrund des langfristigen Planungsvorlaufs vor Eingriff, auch durchführbar.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen, die im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen auch bei möglichen Tötungstatbeständen denkbar sind, werden in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin nicht vertieft betrachtet. Fachliche Standards für solche Vermeidungsmaßnahmen sind bei anderen Projektarten mittlerweile fest etabliert, z.B. in den Hinweisen der LUBW zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom Juli 2015. Zu prüfen sind auch Maßnahmen, die zwar ein Tötungsrisiko nicht vollständig vermeiden, aber zumindest reduzieren können. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist immer, dass alle Möglichkeiten zur Risikominimierung zunächst ausgeschöpft worden sind. Der Umfang einer Ausnahmeentscheidung ist so gering wie möglich zu halten.

In der saP wird auf den Seiten 37 u. 38 dargelegt, dass auch für das Abfangen und Umsiedeln von Tieren Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Hier gilt als Maßstab die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Auch bei diesem Thema sollte die Ausnahme jedoch nicht zur Regel werden (vgl. auch ..*Fellenberg* UPR 9/2012, Seite 321 ff; Die Reaktion der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur OU Freiberg). U. E. können nach Stand der Technik bei diversen Arten abfangen und

umsiedeln auf einem Niveau erfolgen, bei dem das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird (Arten benennen). Bei anderen (Groß)Projekten ist dies durchaus Standard.fachlich weitere Begründung...ggf. beim Daimler in TUT?.

Bei 26 Arten ergaben sich Änderungen seit der Vorprüfung bzw. Vollständigkeitsprüfung. Es wurden CEF-Maßnahmen in FCS-Maßnahmen umgewandelt und artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt (vgl. Teil D.III, saP, Seite 13).

U. E. verbleiben 32 Arten, bei denen nach Einschätzung gem. BMV Heft 1115 keine Ausnahme erforderlich ist (vgl. STN 6, Seite 3, Prüfung / Ergebnis). In diesen Fällen halten wir CEF-Maßnahmen für zumutbar und fachlich möglich, um die Verbotstatbestände zu vermeiden (vgl. § 44 Absatz 5 BNatSchG). Insbesondere bei den Fledermausarten (vgl. Tabelle D.III, saP, Seite 52) können wir dieses Vorgehen nicht nachvollziehen. In anderen Projekten (z. B. Rheintalbahn, A 98, Windkraftanlagen) werden umfangreich CEF-Maßnahmen angewandt und erfolgreich umgesetzt (wenn Fledermauskästen aufgehängt werden und die Funktionskontrolle erfolgt, kann u. E. zugleich auch eine Besiedelung kontrolliert werden). Horchboxen oder Netzfänge könnten ebenfalls ohne weiteres zum Einsatz kommen. Im saP-Formblatt z. B. für die Bechsteinfledermaus (ATD-GE-PFA-D.03-01101-ILF-Bechsteinfledermaus-Z.0, Seite 14) wird beschrieben, dass die Fledermauskästen mindestens 3 Jahre vor Baubeginn ausgebracht werden. Es verbleibt also u. E. genügend Zeit, die Wirksamkeit als CEF-Maßnahme zu prüfen. Sollte eine Besiedelung nicht nachgewiesen werden können, verbleibt immer noch die Möglichkeit der Ausnahme und Fortführung der Maßnahme als FCS.

Im Weiteren verweisen wir auch auf die Tabelle im Anhang zur STN 7. Auf einzelne Arten und warum wir hier CEF-Maßnahmen für durchführbar halten, werden wir erst in der abschließenden Stellungnahme eingehen können. Zur Methodik der ornithologischen Bestandserfassung verweisen wir auf die STN 8.

Bei den übrigen Arten (im Einzelnen benennen) halten wir die Gründe für die artenschutzrechtlichen Ausnahmen gem. § 45 Absatz 7 Ziffer 5 BNatSchG für dem Grunde nach gegeben.

Die rechtlichen Ausnahmegründe sind in der saP, D.III, Seite 41 ff, nachvollziehbar und schlüssig dargelegt (zwingende Gründe; öffentliches Interesse; Alternativen, hierzu vgl. auch oben).

Das Ende des Unterhaltungszeitraums ist eng an den Maßnahmenerfolg geknüpft (z. B. R LBP des BMV 2011, Seite 46). Aus der Erfolgspflicht leitet sich das Monitoring und das Risikomanagement ab (Herstellungs- / Pflege- und Erfolgskontrollen). Zu diesem Themenkomplex verweisen wir ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2015 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung.

Entgegen der Meinung der Vorhabenträgerin halten wir auch bei den geplanten FCS-Maßnahmen ein Monitoring zur Besiedelung für notwendig (vgl. § 15 Absatz 2I und 4 BNatSchG); vor allem dann, wenn die FCS-Maßnahmen wie CEF-Maßnahmen im Rahmen einer Funktionskompensation auch ausdrücklich vorgezogen ausgeführt werden sollen. Bereits im ROV haben wir auf ein notwendiges Konzept hingewiesen und es wird im Erläuterungsbericht auf Seite 146, Ziffer 6 hierauf Bezug genommen und versichert, dass in Verbindung mit dem Antragsteil D.V „LBP“ ein entsprechendes Monitoringkonzept zur Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen wird. In der saP, Teil D.III wird unter Ziffer 3.10, Seite 46 ff. das Monitoring und Risikomanagement beschrieben. Einerseits wird den geplanten Maßnahmen eine hohe Prognosesicherheit zugeschrieben (vgl. Seite 49 oben; oder z. B. auch saP Formblatt zur Bechsteinfledermaus, ATD-GE-PFA-D.03-01101-ILF-Besteinfledermaus-Z.O, Seite 8), andererseits wird wegen des maßgeblichen Besiedelungserfolgs aus Gründen der Rechtssicherheit vorsorglich ein Ausnahmeantrag gestellt und die CEF-Maßnahmen als FCS-Maßnahmen beschrieben. Weiter wird im o. g. saP-Formblatt zur Bechsteinfledermaus aber auf Seite 8 ausgesagt, dass ein Ausweichen der lokalen Population in die neuen oder aufgewerteten Lebensräume bereits vor Baubeginn auf großer Fläche möglich ist. Auch im saP-Formblatt für das Braune Langohr (D.03-01103) wird z. B. der Maßnahme 8S5 „Verbesserung des Quartierangebotes (Fledermauskästen) in Kombination mit Nutzungsverzicht bzw. Optimierung naturnaher Waldstandorte“ auf Seite 16, 1. Absatz, eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme konstatiert.

Gerade bei diesem Projekt, wo ein Baubeginn noch gar nicht absehbar ist, besteht u. E. ein sehr großes Zeitfenster für CEF-Maßnahmen. Aus den oben genannten Gründen halten wir an der Forderung von CEF-Maßnahmen fest.

Die Berichtspflicht und die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung ergeben sich aus § 17 Absatz 4 und 7 BNatSchG (vgl. auch SaP, Seite 46 = VM 0.8).

Insbesondere bei der Prüfung der Artenschutzmaßnahmen sind Prüfkriterien so herauszuarbeiten/zu definieren, dass die ökologische Baubegleitung Objektivkriterien für eine Erfolgskontrolle an die Hand bekommt. Anhand dieser wird dann entschieden, ob die Maßnahme erfolgreich war, noch werden kann oder ob Nachsteuerung / Risikomanagement erforderlich ist.

Zur Bestellung der ökologischen Baubegleitung weisen wir auf das beigefügte Infoblatt hin.

Biotopschutz

Zuständigkeit LRA WT, UNB

C. Eingriffsregelung

Zuständigkeit LRA WT, UNB

Wir stehen gerne zu weiteren Gesprächen –auch zur Vertiefung von Einzelthemen– mit der Genehmigungsbehörde zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Steenhoff